

An
Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft
z.H. des Vorstands
Wilhelminenstraße 6
1170 Wien

Wien, am 09.05.2017

**Beantragung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes (§ 109 AktG):
Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Josef Manner
& Comp. Aktiengesellschaft am 30. Mai 2017**

Sehr geehrter Herren!

Die Privatstiftung Manner, FN 184522 g, 1170 Wien, Wilhelminenstraße 6, ist Aktionärin der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft.

Wir sind im Aktienbuch der Gesellschaft mit 518.961 auf Namen lautende Stückaktien eingetragen.

Diese Aktien werden von uns als Aktionärin bereits seit mehr als drei Monaten gehalten, wie Ihnen aus dem Aktienbuch bekannt ist.

Gemäß Firmenbuch hat die Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft 1.890.000 Stückaktien ausgegeben. 5 % davon betragen 94.500 Stückaktien.

Mit unserem Aktienbesitz erfüllen wir die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts, Ergänzungen der Tagesordnung der Hauptversammlung zu verlangen (§ 109 AktG).

Wir beantragen, dass nachstehender Gegenstand auf die Tagesordnung der für den 30. Mai 2017 einberufenen Hauptversammlung der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft gesetzt und bekanntgemacht wird:

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 „Aktien und Aktienbuch“.

Beschlussvorschlag:

§ 6 der geltenden Satzung lautet bisher wie folgt:

„§ 6

Aktien und Aktienbuch

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Inhaber oder auf Namen.
- (2) Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind.
Aktionäre, deren Aktien auf Inhaber lauten, können verlangen, dass ihre Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln sind.
Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 47a AktG an die Zustimmung des Vorstands und an die Voraussetzung gebunden, dass zu keinem Zeitpunkt weniger als 10.000 Stück Inhaberaktien entsprechend einem Gesamtnominale von zumindest EUR 2.900.000,00 ausgegeben sind.
- (3) Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig Aktienurkunden, Sammelurkunden und Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, setzt der Vorstand Form und Inhalt mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (5) Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien, und wenn die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die vorgenannten Angaben auch in Bezug auf jene andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG ist, bekanntzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Soweit Aktien auf Namen lauten gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.“

Vorgeschlagen wird die Satzung der Gesellschaft zu ändern und zwar in § 6 Abs 2, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„(2) *Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind.*

Aktionäre, deren Aktien auf Inhaber lauten, können verlangen, dass ihre Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln sind.

Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 47a AktG an die Zustimmung des Vorstands und an die Voraussetzung gebunden, dass zu keinem Zeitpunkt weniger als 10.000 Stück Inhaberaktien entsprechend einem Gesamtnominale von zumindest EUR 2.900.000,00 ausgegeben sind.

Für den Fall, dass Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, die Umwandlung ihrer Namensaktien in Inhaberaktien verlangen und dies mit Kosten und Gebühren, insbesondere der Wiener Börse AG oder der Oesterreichische Kontrollbank AG, verbunden ist, sind diese Kosten nicht von der Gesellschaft sondern von jenem Aktionär zu tragen, der die Umwandlung verlangt.“

Begründung:

Die Wiener Börse AG ist an die Gesellschaft herangetreten und hat mit der Gesellschaft die Voraussetzungen über die Notierungszulassung der Namensaktien zum Handel bzw den Entzug der Notierungszulassung der Namensaktien diskutiert.

Die Gesellschaft hat derzeit keine Absicht ein Delisting der Aktien selbst durchzuführen und will auch vermeiden, dass die Wiener Börse AG einen bescheidmäßigen Entzug der Notierungszulassung der Namensaktien verfügt.

Nicht ausgeschlossen werden kann aber, dass die Namensaktien ihre Notierungszulassung verlieren und für den Fall der Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien nicht unerhebliche Gebühren und Kosten, insbesondere von der Wiener Börse AG und der Oesterreichische Kontrollbank AG, anfallen.

Durch die vorgeschlagene Satzungsänderung soll klargestellt werden, dass nicht die Gesellschaft, und damit alle anderen Aktionäre, die davon nicht betroffen sind, diese Kosten zu tragen haben, sondern nur der verlangende Aktionär.

Wir ersuchen für eine rechtzeitige Bekanntmachung der Ergänzung der Tagesordnung die notwendigen Schritte zu veranlassen.

Privatstiftung Manner



Mag. Albin Hahn



Dipl.-Ing. Markus Spiegelfeld